

# Die beabsichtigten Aenderungen im deutschen Wehrgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 53

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96347>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 53.

Basel, 31. Dezember.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die beabsichtigten Aenderungen im deutschen Wehrgesetz. — Die Kadettenkorps in der Schweiz im Jahre 1887. (Schluss.) — H. Monet: Etude comparative sur les règlements de l'infanterie française et de l'infanterie allemande. — Eidgenossenschaft. Ernennung zu Offizieren der Infanterie. Ein Bundesstadtbrief der „Zürcher Post“. Barbarafeier. St. Gallen: Landsturmorganisation. — Ausland: Deutschland: Begräbniss einer Dekorirten. Oesterreich: Bedeutende Ansammlungen russischer Truppen in Polen. Frankreich: † General Roussel de Courcy. Ein Brief des Generals Boulanger. — Bulgarien: Neue Feldausrüstung der Infanterie.

## Die beabsichtigten Aenderungen im deutschen Wehrgesetz.

Der dem deutschen Reichstag zugegangene Entwurf betreffend Aenderungen im Wehrgesetz enthält u. A. folgende Bestimmungen:

### Die Landwehr.

§. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebotes ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr 1. Aufgebotes erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere...

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebotes dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Altersjahr vollendet wird. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt:

a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots;

b) für Reservisten nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht.

§. 4 enthält die Bestimmung, dass die Landwehren 2. Aufgebots im Frieden weder zu Kontrollversammlungen, noch zu Uebungen einberufen werden sollen; sie brauchen ausser in Zeit der Kriegsgefahr keine Erlaubniss zur Auswanderung.

§§. 5—7 enthalten die Bestimmungen über den Uebertritt von einem Aufgebote in das andere, über Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse; die erstmalige Aufstellung der Listen u. s. w.

### Ersatzreserve.

§. 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen.

§§. 9—12 entnehmen wir, dass der Ersatzreserve so viel Mannschaft zu überweisen sei, dass mit sieben Jahresklassen der Bedarf bei der Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. Es wird dann bestimmt, welche Leute der Ersatzreserve zuzuweisen seien und zwar finden wir hier Ueberzählige (welche eine hohe Loosnummer gezogen haben), Leute, deren häusliche Verhältnisse vom aktiven Dienst im Frieden befreien, Leute, die wegen geringen körperlichen Fehlern zurückgestellt wurden u. s. w.; die Ersatzbehörde dritter Instanz kann aus Billigkeitsrücksichten noch andere Leute zur Ersatzreserve versetzen; die Ersatzreservisten können jährlich zu den Kontrollversammlungen beigezogen werden.

§. 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert....

§. 14 behandelt Dispensationen von den Uebungen.

§. 15 enthält die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve 12 Jahre dauere; nach Ablauf dieser Zeit treten die Ersatzreservisten zum 2. Aufgebote der Landwehr; solche, die noch keine Uebungen mitgemacht haben, zum Landsturm.

§§. 16—19. Es werden auch hier wieder Versetzungen in weniger in Anspruch genommene Klassen wegen häuslichen Verhältnissen u. s. w. erwähnt. Bei der Mobilmachung findet kein Uebertritt zur Landwehr statt. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve I. und II. Klasse wird aufgehoben.

Seewehr und Marineersatzreserve wird in §§. 20—24 behandelt; wir bemerken nur, dass die Seewehr in zwei Aufgebote einge-

theilt ist, welche jenen der Landwehr entsprechen.

### Landsturm.

§. 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen ausserordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§. 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Altersjahr, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. Es wird ferner bestimmt, dass der Landsturm aus zwei Aufgeboten zu bestehen habe. Das 1. Aufgebot reicht bis zum 39. Altersjahr, das 2. bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 25 bestimmt: Der Aufruf für das 1. Aufgebot des Landsturms erfolgt durch die kommandirenden Generale, bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die Gouverneure und Kommandanten der Festungen; derjenige für das 2. Aufgebot des Landsturms durch kaiserliche Verordnung, und bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die vorbezeichneten Offiziere.

§. 26 macht aufmerksam, dass die Landsturmpflichtigen dem Militärstrafgesetz und der Disziplinarstrafordnung unterstellt seien.

§. 27 enthält die Bestimmung, dass nach Erlass des Aufrufes des Landsturms kein Uebertreten von einem Aufgebot des Landsturms in das andere stattfindet.

§. 28. Die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland befinden, haben in das Inland zurückzukehren. In überseeischen Ländern wohnende Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. können hievon entbunden werden.

§. 29 enthält die Bestimmung, dass Dispensationen wegen häuslichen und gewerblichen Verhältnissen 5% nicht überschreiten dürfen.

§. 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst in Armee und Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 31 enthält die Bestimmung, dass wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, die Landsturmpflichtigen keiner Kontrollbesammlung und Uebung unterworfen werden.

§. 32. Der Landsturm soll zu jeder militärischen Verwendung geeignet bewaffnet, ausgerüstet und bekleidet werden.

§. 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

§. 34. Personen, welche vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm geschieden sind, treten in denselben nicht zurück,

wenn sie nach vorstehenden Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären.

§§. 35—37 enthalten die Schlussbestimmungen und zwar: dieses Gesetz trete mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft; andere entgegenstehende Bestimmungen seien aufgehoben. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlasse der Kaiser. Dieses Gesetz komme in Bayern nach dem Bündnisvertrag und in Württemberg nach den Bestimmungen der Militärkonvention zur Anwendung.

Die allgemeine Begründung dieses Entwurfs lautet:

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht bei allen grossen europäischen Kontinentalmächten eingeführt worden ist, haben sich die Kriegsstärken der einzelnen Armeen im Verhältniss zu einander wesentlich verschoben. Entscheidend für dieselben ist die grundlegende Bestimmung, wie viele Jahrgänge wehrfähiger Männer zum Kriegsdienst aufgeboden werden sollen; und so ist jeder Staat in dem Masse im Nachtheil, als er die Zahl dieser Jahrgänge beschränkt.

Das deutsche Heer auf Kriegsstärke setzt sich aus zwölf Jahresklassen dienstpflchtiger Männer zusammen, während z. B. in Russland 15 und in Frankreich 20 Jahrgänge hiefür verfügbar sind. Zwar kann in Deutschland auf den Landsturm — das ist auf alle Wehrfähigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre — zurückgegriffen werden, aber diese unorganisirte Masse kommt für die Zeit der ersten entscheidenden Operationen nicht in Betracht; und auch später bleiben diese losen Verbände festgelegten Truppen gegenüber minderwerthig. Im Hinblick auf die ausserhalb Deutschlands geschaffenen Verhältnisse wird sich das deutsche Volk der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass seine Kriegsmacht der Grösse des Reichs und der Zahl seiner Bevölkerung nicht mehr entspricht. Hiezu kommt, dass das Reich nach seiner geographischen Lage dem gleichzeitigen Angriff starker Heere auf zwei Fronten ausgesetzt ist. Dieser Bedrohung gegenüber fehlt das feste Fundament für die Existenz und die Fortentwicklung Deutschlands; seine Sicherheit hängt von seiner Stärke ab und diese muss grösser sein, als sie es zur Zeit ist.

Solchem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs; es bedarf zu seiner Verwirklichung wohl nur des Appells an den Patriotismus des deutschen Volkes, welches das Vaterland, nachdem es geeint, auch ungeschmälert erhalten wissen will. In Anlehnung an die frühere Wehrverfassung Preussens, wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hatte, beabsichtigt der Gesetzesentwurf,

für die Landwehr ein zweites Aufgebot wieder herzustellen und damit die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahre zu verlängern. Hiemit werden sechs bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit grosser Gefahr sofort bereitgestellt, eine Anstrengung, welche keinem Beteiligten zu gross erscheinen wird, wenn es gilt, in den Kampf für unsere Unabhängigkeit einzutreten. Das Kriegsheer besteht hienach künftig aus dem stehenden Heer (aktiver Dienststand und Reserve) und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und erhält seine Ergänzung und Verstärkung aus der Ersatzreserve und dem Landsturm. Von diesen beiden soll die erstere durch anderweitige Regelung ihrer Dienstverhältnisse, der letztere durch Theilung in zwei Aufgebote und Zuweisung weiterer Jahrgänge für die ihnen zufallenden Aufgaben mehr befähigt werden. Für den Landsturm ist hiebei die Altersgrenze vom vollendeten 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinausgeschoben und damit dem festen Entschluss Ausdruck gegeben worden, dass zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder noch rüstige deutsche Mann berufen und verfügbar ist.

Die Lasten, welche dem Einzelnen aus der Neuregelung der Wehrpflicht erwachsen, sind im Frieden gering; es tritt zwar für die Landwehr zweiten Aufgebots eine militärische Kontrolle ein, aber Uebungen und Kontrollversammlungen finden nicht statt. Die militärische Kontrolle ist nothwendig, um eine fortlaufende Uebersicht über den Bestand und die Vertheilung an Landwehrpflichtigen zweiten Aufgebots zu gewinnen, damit danach die Aufstellung der Kriegsfornationen vorbereitet und im Bedarfsfalle unverzüglich in's Werk gesetzt werden kann. Dem Landsturm sollen irgendwelche militärische Verpflichtungen im Frieden überhaupt nicht erwachsen. Von diesen Grundgedanken geht der Gesetzentwurf in seinen bestimmenden Gesichtspunkten aus, indem er zugleich die in ihm vorgeschlagenen Veränderungen in der Organisation des Kriegsheeres entsprechend auf die Kriegsmarine überträgt.

Ueber die Kosten der neuen Massregel heisst es am Schluss der Begründung:

Erlangt der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft, so tritt für die militärische Kontrolle eine Mehrarbeit ein, welche von dem zur Zeit etatsmässigen Personal der Landwehrbezirkskommandos nicht geleistet werden kann. Wie hoch sich der Mehrbedarf bei den einzelnen Bezirkskommandos stellen wird, lässt sich erst übersehen, wenn die Anmeldungen zur Kontrolle erfolgt sein werden. Beabsichtigt wird, zur thunlichsten Verringerung der Kosten nur die bei möglichst einfacher Organisation des Geschäftes unbedingt erforderlichen Hilfskräfte heranzuziehen. Im Allgemeinen wird

es genügen, wenn jedem selbstständigen Bezirksfeldwebel ein aus dem Etat der Truppen kommandirter, beziehungsweise versetzter Schreiber zugetheilt wird. Hienach lassen sich die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden laufenden Mehrausgaben zunächst nur in so weit veranschlagen, als durch die Vermehrung des Kontrollbestandes an Mannschaften eine Erhöhung der Bureaufonds nothwendig wird. Diese Erhöhung wird voraussichtlich den Betrag von 150,000 Mk. (einschliesslich Bayerns) nicht übersteigen. Einmalige Kosten erwachsen aus der nothwendig werdenden Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere und sind einschliesslich Bayerns und der Marine auf etwa 250,000 Mk. zu veranschlagen. Ueber die für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung entstehenden Kosten bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Ein Militär-Korrespondent des „Berliner Tagblattes“ (in Nr. 631) macht über die beabsichtigten Aenderungen u. A. folgende Bemerkung:

„Da die neuen Ersatzmannschaften, welche geübt haben, nach zwölfjähriger Dienstzeit zur Landwehr zweiten Aufgebots übertreten, so ergibt sich hieraus wieder eine Vermehrung unserer Streitkräfte für das Feld, welche auf etwa 140,000 Mann veranschlagt werden kann, so dass der Gesamtzuwachs, welchen die Armee erfährt, wenn das Gesetz Wirklichkeit wird, auf wenigstens 700,000 Mann berechnet werden muss. Wir machen auf diesen Punkt besonders aufmerksam, weil hierdurch die von den Offiziösen bisher angegebenen Ziffern eine berechnete Korrektur erfahren. Siebenmal hunderttausend Mann! Wahrlich, eine militärische Verstärkung, die nach Osten und Westen zu denken geben wird, und die Deutschland zu einem noch gesuchteren Bundesgenossen machen muss, als bisher; denn diese 700,000 Mann sind alle gediente Soldaten, mit Ausnahme der Ersatzreserve.

Die Hinausschiebung der Wehrpflicht bis zum 45. Lebensjahre bringt in der vorgeschriebenen schonenden Form für den Frieden gar keine wirtschaftlichen Nachtheile mit sich, aber ihr militärischer Gewinn für den Krieg kann nur als ein ganz geringer angesehen werden. Hier liegt auch nicht der Schwerpunkt des Gesetzes, sondern derselbe betrifft die wiederauflebende Klasse der Landwehr zweiten Aufgebots.

Wir haben die Anlegenheit freimüthig beleuchtet; in der Noth wird sich Jeder seiner Haut wehren wollen, und Niemand zweifelt, dass Noth besteht. Wenn unsere bedrängten Tage aber einer ruhigeren Zeit Platz gemacht haben werden, dann hoffen wir, dass unter Einführung der zweijährigen Dienstzeit, der Abschaffung der

Ersatzreserve, unter Erhöhung des Kontingents eine gerechtere Vertheilung der Lasten und Pflichten eintreten, und dass die älteren Jahrgänge im Verhältniss zu den jüngeren entlastet werden! Das muss der leitende Grundsatz sein und bleiben. Ob ein Mann von 17 bis 20 Jahren fällt oder im Felde stirbt oder ein solcher von 42 bis 45 Jahren verloren geht, ist denn doch ein grosser volkswirtschaftlicher Unterschied, dessen Berücksichtigung sich die Armeeführung auf die Dauer wahrlich nicht wird entschlagen können. Denn, wenngleich die Kosten der vorgeschlagenen Reform für ein Reich wie Deutschland im Frieden kaum nennenswerthe sind, so werden dieselben im Kriege um so fühlbarer den Nationalwohlstand treffen; sie werden in dem Grade zunehmen, in welchem Landwehrleute, zweiten Aufgebotes und Landsturmmänner vor dem Feinde fallen oder sterben, Haus und Gewerbe zu verlassen gezwungen sind; und das trifft nicht nur die einzelnen Familien, sondern auch den Staat. Seine Ausgaben steigen, und während seine Steuereinnahmen zurückgehen, muss er sogar für die Familien der Eingezogenen noch Sorge tragen.“

△

## Die Kadettenkorps in der Schweiz im Jahre 1887.

(Schluss.)

Es würde uns zu weit führen, alle die gemachten Bemerkungen hier wieder zu geben. Wir begnügen uns daher, einige der geäusserten Ansichten hier folgen zu lassen:

**Kadettenkorps Horgen.** „Nach zehnjähriger Erfahrung hat der Unterzeichnete die feste Ueberzeugung, dass ein konsequent durchgeführter Kadettenunterricht einem fakultativen Vorunterricht weit vorzuziehen sei. — Schelling.“

**Kadettenkorps Murten.** „Die Institution der Kadettenkorps erachten wir als ein wesentliches Mittel der Erziehung, insofern der Unterricht mit Sachkenntniss und mit Ernst ertheilt wird, widrigenfalls das Ganze in Kinderspielerei ausartet, dann ist's besser, dasselbe abzuschaffen. Der junge Bürger soll durch den Militärunterricht an strenge Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden, damit derselbe später zur Erkenntniss der republikanischen Tugend — des Pflichtgefühls — gelange, das Fundament des Freistaates. — J. Pellet.“

**Kadettenkorps Olten.** „Wir sind mit vollster Ueberzeugung und aus folgenden Gründen für Bestehung der Kadettenkorps: 1. die Uebungen der Kadetten ergänzen den Turnunterricht; 2. schaffen eine strammere Ordnung und Disziplin und sind in Folge dessen eine wesent-

liche Unterstützung der Schuldisziplin und Ordnung; 3. heben sie den patriotischen Geist der jungen Leute, wozu hauptsächlich die Zusammenzüge mehrerer Korps zu Manövern beitragen; 4. sind sie eine wesentliche Vorbildung des Landsturmes; 5. wird durch die Uebungen im Scharfschiessen der schweizerischen Armee später ein grosser Dienst geleistet und an der Hebung des Schiesswesens wesentlich beigetragen, indem schon in der Jugend die Lust zum Schiessen gepflanzt wird. — E. Pfändler, Major.“

**Kadettenkorps Basel.** „Wir glauben keine bessere Antwort hierauf geben zu können, als dass wir einige Sätze eines Memorials vom 12. März 1858 hier wiedergeben; der Verfasser desselben, Oberst Hans Wieland sel., schrieb damals: „Bei Einrichtung eines Kadettenkorps schwebt uns kein direkter Nutzen für den späteren Militärdienst vor; wir beabsichtigen auch nicht, einen Theil des später zu erlernenden Waffendienstes in die Schulzeit zu verlegen; wir wagen auch nicht über die allgemeine Bedeutung dieser Waffenübungen für den Wehrmann abzuurtheilen. . . . Wissen wir aber in diesen (über das Turnen hinaus) erweiterten körperlichen Uebungen, in diesen Waffenübungen bei Vermeidung jeder Kamaschenreiterei, eine gewisse Steigerung festzuhalten, Zucht und Ordnung durchzuführen, so haben wir das angestrebte Ziel erreicht, die Jugend von 13—15 Jahren in der Ausübung ihrer körperlichen Kräfte geübt, ohne durch todte Formen den Geist ermüdet zu haben.“ — Diese vor bald 30 Jahren geäusserte Ansicht über das Kadettenwesen halten wir jetzt noch für richtig und bestreben uns, in diesem Sinne die Uebungen zu betreiben.

Einen direkten Vortheil für das Wehrwesen unseres Vaterlandes erblicken wir daher im Bestehen eines Kadettenkorps in Basel nicht, wohl aber einen ganz bedeutenden indirekten Nutzen, besonders für eine Stadt, die so selten militärisches Leben zu spüren bekommt, wie es hier der Fall ist. Durch die Kadetten werden Lust und Liebe zum Waffenhandwerk im Knaben geweckt und in manchem ältern Einwohner aufrecht erhalten, der sonst nur noch Sinn für materielles Wohlergehen hätte; die Jugend lernt sich fremdem Willen unterordnen und kleine Strapazen ertragen. — Als überaus werthvoll erachten wir aber die unsern jüngern Offizieren durch die Kadetteninstruktion gebotene und benützte Gelegenheit, sich im Instruiren und Disponiren zu üben, sich überhaupt praktisch mit militärischen Dingen beschäftigen zu können. Wir würden daher bedauern, wenn aus irgend welchen Gründen unser Kadettenkorps eingehen müsste, und hoffen, dieses freiwillige Institut werde noch lange fortbestehen. — E. Bischoff, Major.“